

Fachbereich Rechtswissenschaften
Prüfungsamt

Merkblatt zu zugelassenen Hilfsmitteln

Bzgl. der Hilfsmittel bei Aufsichtsarbeiten sowie der mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung gelten folgende Grundsätze:

- **Zugelassen sind die Standardtextsammlungen wie Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) einschließlich Ergänzungsband, Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland; März, Niedersächsische Gesetze (Loseblattsammlung) oder Nomos Gesetze Götz-Starck, Landesrecht Niedersachsen und den Beck-Texten im dtv (Europarecht, Arbeitsgesetze etc.) sowie sämtliche Hilfsmittel, die der Dozent/die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Prüfung zulässt.**
- **Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Normen (ggf. einschließlich Absatz, Satz und Nr.) mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung sowie gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen enthalten, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art unzulässig. Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden. Register/Post-Its zum Auffinden der Gesetze (Gesetzesbeginn) sind erlaubt; Register/Post-Its zum Auffinden einzelner Paragraphen oder Abschnitte nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterschritten ist gestattet.**
- **Elektronische Geräte, insbesondere internetfähige Mobiltelefone, sind in ausgeschaltetem Zustand in einer verschlossenen Tasche neben dem Arbeitsplatz aufzubewahren. Ein Mitführen am Körper ist unzulässig.**
- **Ein Verstoß gegen die o.g. Regelungen wird grundsätzlich als Täuschungsversuch gewertet.**

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Prüfungsamtes gerne zur Verfügung.